

Satzung des Baufördervereins der Stiftskirche Kaiserslautern

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauförderverein der Stiftskirche Kaiserslautern“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Bauförderverein der Stiftskirche Kaiserslautern e. V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Bauförderverein verfolgt das Ziel, Mittel zu beschaffen, um die Protestantische Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord bei Erhalt und Renovierung der Stiftskirche und ihrer Außenanlagen finanziell zu unterstützen.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen ist ausschließlich Aufgabe der Protestantischen Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von §§ 52 Absatz 2 Nummer 6 und 54 der Abgabenordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Veranstaltungen sowie durch Beteiligung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord; Dokumentationen, Veröffentlichungen und Vorträge zum Bau und Erhalt des Kirchengebäudes; Förderung des kirchlichen Lebens; Kooperation mit anderen kirchlichen und sozialen Institutionen und Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes der Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn diese dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, die Mitgliedschaft kann durch den Ehepartner weitergeführt werden.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Über einen Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder und die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) und durch Bekanntmachung in den Gottesdiensten der Protestantischen Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Sie fasst mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen Beschlüsse. Eine Stimmübertragung für die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- (5) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung bestellt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen findet nicht statt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - 1 Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - 2 Wahl des Schriftführers/ der Schriftführerin
 - 3 Wahl des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin
 - 4 Beschluss über die Anzahl der weiteren Mitglieder -mindestens 1, höchstens 3
 - 5 Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - 6 Wahl der Kassenprüfenden
 - 7 Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung
 - 8 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
 - 9 Entlastung des Vorstandes
 - 10 Zustimmung zu Grundstückserwerb und -veräußerung
 - 11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 12 Erlass der Beitragsordnung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und weiteren Mitgliedern sowie eine Pfarrerin oder einem Pfarrer der Prot. Kirchengemeinde Kaiserslautern Mitte-Nord, der oder die vom Presbyterium entsandt wird.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächstfolgenden Tagung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welcher die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberuft und leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimm Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Sitzung verlangt.
- (6) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen die Beschlussfassung des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Umlaufverfahren findet keine Anwendung bei Wahlen.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus deren Wortlaut die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Sie ist von der jeweiligen Protokollführerin oder dem jeweiligen Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokollierung erfolgt durch die Schriftführerin oder den Schriftführer,

im Verhinderungsfall wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand die oder der jeweilige Protokollführer gewählt.

- (10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Sinne § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken zum Gegenstand haben, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Personen, deren Aufgaben die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse sind.

§ 11 Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung Stiftskirche Kaiserslautern und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 4. Mai 2026 in Kraft.